

### Regelung der Arbeit im Textil-Gewerbe.

Am 4. April 1916 ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten, die eine Regelung der Arbeit in den Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbe- und Zweigen vornimmt. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung betreffen alle gewerblichen Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidung, Frauen- und Kinderbekleidung, oder von weißer und bunter Wäsche, oder von Gebrauchsgegenständen, die ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk-, Strickstoffen, Wollen oder Filzen hergestellt sind, im großen betrieblichen wird. Die gleichen Vorschriften finden aber auch Anwendung, wenn es sich um gewerbliche Betriebe der bezeichneten Art handelt, in denen außer dem Inhaber oder Leiter mindestens vier Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt sind.

Die Vorschriften der Bekanntmachung wollen eine gleichmäßige Aufarbeitung der vorhandenen Vorräte an Web-, Wirk- und Strickwaren sowie einen gleichmäßig bleibenden Verdienst der in den bezeichneten Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen sowie nach Möglichkeit eine dauernde Beschäftigung der Arbeiter und Arbeiterinnen erzielen. Die Regelung der Verteilung der Arbeit läuft deshalb in ihren verschiedenen Bestimmungen darauf hinaus, daß in einer Woche nicht mehr zugeschnitten und nicht mehr verteilt werden darf, als in der nächstfolgenden Woche verarbeitet werden kann. Die Regelung der Lohnzahlung ist eine verschiedene je nachdem die Arbeitnehmer innerhalb und außerhalb des Betriebes des Arbeitgebers beschäftigt sind. Soweit nicht bestimmt ist, daß die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein dürfen, ist genau vorgeschrieben, um wie viel Zehntel der Lohn nur unter dem Stande vom 1. Februar 1916 sinken darf. Soweit die übertragene Arbeit den zulässigen Mindestlohn nicht erreichen würde, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen bestimmten Prozentsatz des Lohnbetrages aus eigenen Mitteln zuzulegen. Auch für die Kündigung von Arbeitnehmern in den ersten zwei Monaten nach Erlass dieser Bekanntmachung sind bestimmte Anordnungen getroffen.

Die Überwachung der Innehaltung der getroffenen Anordnungen ist dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten übertragen worden. Der Wortlaut der ausführlichen Bekanntmachung, deren wesentliche Teile in den einzelnen Gewerbebetrieben ausgehängt werden müssen, ist bei den Polizeibehörden einzusehen.